

Kinderschutzkonzeption

AWO Kinderburg Isaria Hort

Fischerschlößlstraße 14

82067 Ebenhausen

Telefon: 08178 998252

kinderburg.isaria@awo-kvmucl.de

www.awo-kvmucl.de



Einleitung

Unsere Kindertagesstätte trägt den Namen Kinderburg Isaria. Ähnlich einer Burgmauer wollen wir, die pädagogischen Kräfte des Hortes, den uns anvertrauten Kindern einen geschützten Rahmen bieten, in dem sie gefördert werden und sich entfalten können. Gemäß unseres offenen Hortkonzeptes wollen wir die Kinder dabei nicht einengen.

Rechtliche Grundlagen und Reichweite unserer Schutzkonzeption

Entsprechend der Menschenrechte haben Kinder ein Recht auf Leben, auf körperliche und seelische Unversehrtheit, auf Achtung ihrer Würde und auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Darüber hinaus sind in der UN-Kinderrechtskonvention u.a. genannt:

- das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen von Jungen und Mädchen/
das Recht auf Privatsphäre
- das Recht auf sofortige Hilfe in Notlagen
- das Recht auf Schutz vor Grausamkeit und Ausnutzung

Über die oben genannten Kinderrechte hinaus ist der Schutzauftrag von Kitas im Sozialgesetzbuch verankert. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII gehört zum Auftrag der Jugendhilfe, diese schließt alle Kitas und somit auch unseren Hort ein, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sind wir als Kindertagesstätte verpflichtet, das Kindeswohl durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten.

Wir streben mit unserer Schutzkonzeption eine mittlere Reichweite an, d.h. neben dem Schutz vor sexuellem Missbrauch möchten wir auch Schutz vor allen Formen der seelischen und körperlichen Gewalt erreichen.

Damit dies bestmöglich gelingt, haben wir als Team die vorliegende Schutzkonzeption erarbeitet.

Im ersten Teil zeigen wir eine Differenzierung einschlägiger Begriffe auf, was diese bedeuten und welche Aufgaben sich für unseren Hort daraus ableiten lassen.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit einer Risikoeinschätzung unseres Geländes, unserer Räume und der Menschen, die sich darin aufhalten.

Im folgenden dritten Teil haben wir präventive Maßnahmen und Verhaltensweisen dargestellt, um Gefährdungen der Kinder abzuwenden.

Den Abschluss bilden eine sogenannte Netzwerkkarte mit allen wichtigen Kontaktdaten in Bezug auf Kinderschutz in unserem Hort sowie die Quellenangabe und der Anhang.

1. Bedeutung von Begriffen und unsere Aufgaben als Kindertageseinrichtung

Kindeswohl und Kinderschutz

Grundsätzlich lassen sich als das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen folgende unterscheiden:

- körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung, vor Misshandlung und Gewalt ist eine große und wichtige Aufgabe in Kindertageseinrichtungen. Wir verstehen unsere Aufgabe darin, unsere Einrichtung zu einem Schutzraum zu machen, in dem sich die Kinder sicher fühlen. Dementsprechend sollen die Eltern uns ihre Kinder mit einem positiven Gefühl anvertrauen können.

Kindeswohl und Kinderschutz bedeuten daher: es ist unsere Aufgabe, die Kinder vor Schäden und Beeinträchtigungen zu schützen, ihr Wohlergehen und ihre gesunde Entwicklung im Blick zu haben und sie entsprechend zu fördern.

Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

Unter sexueller Gewalt werden sexuelle Handlungen vor und an Kindern verstanden. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage immer mehr von dem Begriff der „sexualisierten Gewalt“ abgelöst. Hierdurch wird klargestellt, dass es sich eindeutig um einen Gewaltakt handelt.

Wir treten aktiv Gefährdungen von Kinder entgegen und schützen sie in unserem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen. Wir unterstützen Kinder dabei, sich selbst zu wehren und zu schützen. Wir sprechen gefährdende Sachverhalte an, sorgen für Klärung und gegebenenfalls für rechtliche Konsequenzen.

Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen

Von Grenzüberschreitungen und Grenzverletzungen wird gesprochen, wenn die persönliche Grenze des Gegenübers durch Handlungen oder Äußerungen unabsichtlich und oftmals auch unbewusst überschritten wird.

Es hängt vom individuellen Empfinden des einzelnen ab, ob eine Handlung oder Äußerung als grenzüberschreitend oder grenzverletzend empfunden wird. Auch überfürsorgliches Verhalten, wie beispielsweise das Streicheln über den Rücken beim Trösten eines Kindes, können Grenzverletzungen sein. Solche Handlungen passieren in guter Absicht, können aber das Gegenteil bewirken, da sie als unangenehm und schlimmstenfalls als massiv grenzüberschreitend empfunden werden.

Um Kinder vor Grenzverletzungen durch Erwachsene, aber auch durch andere Kinder, schützen zu können, ist es wichtig, für Grenzverletzungen sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen. Dazu gehört auch, unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen. Ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit als pädagogische Fachkräfte ist es daher, unser Handeln und das Handeln der Kinder untereinander im Hortalltag immer wieder zu reflektieren und zu korrigieren. Gemeinsam gilt es, Fehlverhalten wahrzunehmen, zu besprechen und respektvolle Handlungsalternativen aufzuzeigen.

Übergriffe

Es gibt sexuelle, verbale, körperliche und seelische Übergriffe. Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers und setzt sich über die abwehrende Reaktion des Opfers hinweg. Sie setzt sich dabei auch über gesellschaftliche Normen, fachliche Standards und institutionelle Regeln wissentlich hinweg. Dies betrifft bewusstes Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes genauso wie absichtliche Handgreiflichkeiten.

Übergriffige Verhaltensweisen durch PädagogInnen sind Ausdruck von unzureichendem Respekt gegenüber dem Kind. Durch kollegiale Unterstützung, Praxisanleitung und Fortbildung kann wiederholtes, übergriffiges Verhalten nicht behoben werden, da es Ausdruck von grundlegenden Defiziten im Sozialverhalten und massiven Mängeln der Fachkompetenz der Kollegin/des Kollegen ist.

Wiederholte Übergriffe eines Kindes gegenüber einem anderen Kind können ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung bei beiden Kindern sein. Übergriffige Kinder haben oftmals selbst traumatische Erfahrungen.

Wir dulden kein übergriffiges Verhalten und intervenieren sofort. Wir sind verpflichtet, Wiederholungsfälle zu dokumentieren und gegebenenfalls rechtliche Schritte zu veranlassen.

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen gegenüber Kindern

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt gegen Kinder sind:

Körperverletzung, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung und Erpressung.

Dies sind Straftaten, welche im Rahmen des StGB (Strafgesetzbuch) benannt sind. Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren.

2. Risikoeinschätzung

Im Hort der Kinderburg Isaria kann das Wohl eines Kindes sowohl durch andere Kinder als auch durch Familienangehörige, andere Erwachsene sowie Mitarbeiter*innen der Einrichtung gefährdet sein.

Im Folgenden haben wir daher unser Außengelände, die Innenräume und den Umgang der dort befindlichen Menschen unter folgenden Aspekten genauer betrachtet:

- gibt es abgelegene, uneinsichtige Bereiche,
- wer hat Zugang zum Hort,
- welche Risiken können daraus entstehen,
- was tun wir, damit diese Risiken minimiert werden?

Außengelände

Das Außengelände – oberer Pausenhof und unterer Pausenhof/Sportplatz - wird von Grundschule, Hort und Mittagsbetreuung gemeinsam genutzt. An mehreren Nachmittagen werden der obere Pausenhof mit seinen Spielgeräten auch von anderen Gruppen besucht. Familien kommen zum Spielen vor und nach dem Kinderturnen, welches in der Schulturnhalle stattfindet, und freitags kommt die „Stiftung Startchance“ am Nachmittag in die Schule. Das gesamte Außengelände ist außerdem jederzeit für jedermann zugänglich, da es nicht vollständig umzäunt ist. Es bedarf daher unserer erhöhten Aufmerksamkeit, um zu erkennen, dass sich dort unberechtigte Personen aufhalten bzw. die Möglichkeit eines Übergriffes gegeben wäre. Offiziell ist der Außenbereich rund um die Schule laut Gemeinde nicht öffentliches Gelände und wir können während der Hortöffnungszeit gegebenenfalls Besucher auffordern das Gelände zu verlassen.

Von den Horträumen aus ist der obere Pausenhof einsehbar. Der untere Pausenhof ist abgelegen und nicht unmittelbar einsehbar.

Wir möchten den Kindern möglichst viel Freiraum geben und beaufsichtigen sie daher altersgemäß nicht permanent. Wir kontrollieren jedoch das Außengelände mehrmals, wenn sich Kinder draußen aufhalten. Insbesondere sind wir wachsam, wenn uns unbekannte

Personen auffallen. Unsere Sicherheitsbeauftragte überprüft regelmäßig die Verkehrssicherheit des Geländes und der Spielgeräte.

Am späten Nachmittag bei Dämmerung und in der Dunkelheit (Herbst und Winter) halten sich Kinder nur in Begleitung von pädagogischen Kräften auf dem Außengelände auf.

Auf den unteren Pausenhof dürfen die Kinder zwar ohne uns Pädagog*innen, aber immer nur mit anderen Kindern, nie ganz allein. Erstklässler halten sich nur in Begleitung von Viertklässlern oder pädagogischen Kräften auf dem unteren Pausenhof auf. Alle Kinder geben uns Bescheid, wenn sie nach unten gehen und tragen sich in ein Buch ein.

Hort-Innenräume

Gruppenräume, Hausaufgabenraum, Büro, Küche und Schulaula (Spielbereich ab 15:15 Uhr) sind zum Flur hin mit Sichtfenstern und zum Außengelände hin mit Terrassentüren und großen Fenstern ausgestattet. Dies lässt einen wechselseitigen Blick jederzeit zu. Dadurch ist ein transparentes Arbeiten mit den Kindern gewährleistet.

Im Gebäudeteil des Hortes gibt es darüber hinaus folgende bauliche Gegebenheiten, die eine Gefahrenzone darstellen können, da sie nicht einsehbar sind:

- Putzraum mit Schmutzwasserbecken zum Auswaschen von Malutensilien
- Kindertoiletten mit vorgelagerten Waschräumen
- Waschküche
- Lager
- Müllhäuschen
- Treppenhäuser zur Schule
- Turnhalle mit vorgelagerten Umkleiden
- Fahrstuhl zur im gleichen Gebäude befindlichen Bücherei

Die Tür zum Putzraum wird morgens von uns geöffnet, damit ein ungehinderter Zugang zum Auswaschen der Malutensilien möglich ist.

Toiletten und Waschräume werden von uns täglich betreten, auch um Toilettenpapier aufzufüllen und den Vorrat an Seife und Papierhandtüchern zu überprüfen. Dabei klopfen wir vorher an und erklären unser Betreten. Den Pissoir-Bereich betreten wir nur, wenn sich dort keine Jungen aufhalten. Wir halten die Kinder dazu an, nur einzeln in die Toilettenkabinen zu gehen. Die Sanitärbereiche sind keine Spielbereiche. Bekommen wir mit, dass ein Kind auf die Toilette geht, achten wir darauf, dass es in angemessener Zeit zurück ist.

Gehen wir mit Kindern in die Waschküche oder ins Lager, melden wir dies bei den Kolleg*innen an und lassen die Türen dabei offen. Ist dort niemand, sind die Türen verschlossen.

Das Müllhäuschen ist verschlossen. Übernehmen Kinder den Altpapierdienst, händigen wir ihnen den Schlüssel aus und achten darauf, dass sie unmittelbar zurückkehren.

Möchten Kinder nach Schulschluss in den Schulbereich, weil sie dort z. B. an der Garderobe etwas vergessen haben, holen sie sich unser Einverständnis, gehen nicht allein und kommen in angemessener Zeit wieder zurück.

Es ist den Kindern nicht erlaubt, ohne pädagogische Kräfte die Turnhalle oder den Fahrstuhl zu benutzen.

Publikumsverkehr und Abholsituation

Unser Hortbereich ist nicht nur über unsere Eingangstür, sondern auch durch die Schulaula und über das Treppenhaus der Schule zugänglich. Die Türen zur Schule können nicht abschlossen werden. Zur Werkstatt des Hausmeisters und zu Räumen der Gebäudetechnik gelangt man nur über unseren Hort-Flur.

Uns unbekannte Personen sprechen wir daher unmittelbar an. Der Hausmeister ist angehalten, den Aufenthalt externer Besucher, z. B. Handwerker, anzumelden.

Eltern regeln mit uns schriftlich die Abholberechtigung ihrer Kinder oder ob die Kinder allein nach Hause gehen dürfen. Wir überprüfen diese Angaben und halten uns daran. Wir lassen keine Kinder allein draußen warten, auch wenn der Hort offiziell schon geschlossen hat.

3. Prävention

Als Mitarbeiter*in im Hort der Kinderburg Isaria besteht unsere große Verantwortung in der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages der Kinder. Durch fachlich fundiertes Wissen und der stetigen Reflektion des eigenen Handelns können wir dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht werden. Besonders wichtig ist hierbei die Prävention von Gefährdungen in der Einrichtung. Hierzu gehört, dass die Kinder in ihren sozialen und emotionalen Kompetenzen gefördert werden, um ihre individuelle Persönlichkeit zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihre Meinung zu äußern sowie ihre Rechte einzufordern.

Zu unseren Präventionsmaßnahmen zählen im Allgemeinen: Thematisierung des Schutzkonzeptes, Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen sowie eine wertschätzende Grundhaltung den Kindern gegenüber. Darüber hinaus beschreiben wir im Folgenden weitere präventive Schritte.

3.1. Unser Verhaltenskodex

Kinder lernen von klein auf, dass eine Balance zwischen Nähe und Distanz bei uns Menschen wichtig ist. Diese trägt zur gesunden Entwicklung und zur Stärkung des Urvertrauens bei. Das bedeutet, Kinder dürfen auch im Hort körperliche Zuwendung und Geborgenheit einfordern. Sich anlehnen, in den Arm nehmen, ist erlaubt, geht aber immer von den Kindern aus – nicht von uns Erwachsenen. Grenzen müssen hierbei immer beachtet werden. Dies gilt im Umgang von Kindern untereinander gleichwohl wie im Umgang von Erwachsenen untereinander, sowie zwischen Erwachsenen und Kindern.

Von Seiten unseres Trägers AWO, besteht ein für alle Mitarbeiter*innen verpflichtender Verhaltenskodex. Darüber hinaus halten wir uns an eine „Verhaltensampel“ (siehe Anhang) und haben im Folgenden festgeschrieben, wie wir in unserem Hort verpflichtend miteinander umgehen:

Umgang zwischen pädagogischen Kräften und Kindern

- die Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen, nicht mit Kosenamen
- Abwandlungen des Vornamens oder Spitznamen verwenden wir nur bei ausdrücklichem Wunsch des Kindes und in Absprache mit dessen Eltern
- wir gehen respektvoll mit den Kindern um
- keine unangemessenen Konsequenzen/Sanktionen für Kinder
- ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert
- wir küssen und streicheln keine Kinder
- wir vermeiden enge und übertriebene Nähe zu den Kindern
- wir machen einzelnen Kindern keine Geschenke, wir bevorzugen keine Kinder, um sie für uns einzunehmen
- wir fragen um Erlaubnis und nähern uns langsam an, z. B. beim Pflaster oder Kühlpack geben oder um Trost zu spenden
- wir helfen beim Toilettengang nur, wenn es das Kind ausdrücklich wünscht
- wenn wir Waschraum oder Toilette betreten, klopfen wir vorher an und erklären unser Betreten.
- wircremen keine Kinder ein, auch keine Sonnencreme
- wenn wir mit Kindern in schlecht einsehbare Bereiche (Räume, unterer Pausenhof) gehen, kündigen wir das im Team an und lassen die Türen offen

- wir fotografieren die Kinder nicht in „unangenehmen“ Situationen, wir fotografieren nur mit der horteigenen Kamera zum Zweck der Dokumentation innerhalb der Hortarbeit

Umgang zwischen den Kindern untereinander

- jedes Kind darf „Nein“ oder „Stopp“ sagen – „Nein“ heißt „Nein“, „Stopp“ heißt „Stopp“
- „Erkunden“ des eigenen Körpers ist erlaubt, die eigenen und die Grenzen anderer werden kennengelernt und gewahrt, Intimspiele nur in geschütztem Rahmen und in beiderseitigem Einvernehmen. Entwicklungsstand und Reifegrad der Kinder findet Beachtung
- Abstand und Abgrenzung sind wichtig, schaffen Raum für die eigene Entwicklung
- Umarmungen, Hände halten, Wangenküsschen der Kinder untereinander wichtig wird bei beidseitigem Einverständnis zugelassen
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt

Umgang zwischen Eltern oder anderen Abholberechtigten und Kindern

- Es werden nur familieneigene Kinder fotografiert oder gefilmt
- Eltern wahren bei nicht familieneigenen Kindern Distanz (nicht kuscheln und küssen)
- Eltern gehen nicht auf die Kindertoilette oder in den Waschraum
- Wir achten auf die Intimsphäre beim Umziehen. Die Kinder ziehen sich im Waschraum um und nicht öffentlich im Flur an der Garderobe
- Streit wird durch die pädagogischen Fachkräfte deeskaliert, Eltern übernehmen dabei nur eine beratende Funktion

Umgang zwischen Erwachsenen/Mitarbeiter*innen

untereinander und gegenüber Dritten

- wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt untereinander
- wir tragen angemessene, nicht zu knappe Kleidung
- wir begegnen uns respektvoll
- wir wahren eine angebrachte Distanz und sprechen die Eltern mit „Sie“ an

- da die Kinder uns mit Vornamen ansprechen und „Du“ sagen, können die Eltern uns ebenfalls beim Vornamen ansprechen, allerdings nur in Kombination mit „Sie“
- Bestandsschutz haben Freundschaften zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern privater Natur, die schon bestanden, bevor das Kind in den Hort kam. Hier ist ein gegenseitiges „Du“ erlaubt. Auf einen angemessenen Umgang während der Arbeit ist zu achten.
- wir schauen auf unsere Kolleg*innen, indem wir beim Vorbeigehen einen Blick durch die Fenster werfen, wir beraten uns kollegial bei nicht angemessenem Verhalten
- wir kündigen den Kolleg*innen an, wenn wir mit Kindern ins Lager, in die Waschküche, ins Schulstockwerk, in die Turnhalle oder auf den unteren Pausenhof gehen
- neue Kolleg*innen werden von uns gut eingearbeitet
- wir sprechen uns unbekannte Personen im Hort und auf dem Außengelände an und achten darauf, dass diese sich nicht unbeaufsichtigt aufhalten
- Tür- und Angelgespräche werden in einer angemessenen Lautstärke abgehalten
- für Konfliktgespräche gehen wir mit den beteiligten Personen ins Büro
- wir wahren den Datenschutz, sensible Unterlagen werden verschlossen aufbewahrt

3.2. Partizipation

Wir sehen die Kinder als Experten in eigener Sache und beteiligen sie am Mitentscheiden und Mitwirken im pädagogischen Alltag. Entsprechend unserer Konzeption sehen wir Partizipation und Stärkung der Kinder auch als Instrument zum Schutz der Kinder, da sie sich ihre eigenen Angelegenheiten betreffend einbringen oder beschweren können. (Vergl. unsere Päd. Konzeption 5.5. und 6.2.)

Gesetzlich sind Kitas verpflichtet, entsprechend der UN – Kinderrechtskonvention, im Rahmen der Rechte von Kindern auch Beteiligungsrechte zu garantieren. Darüber hinaus ist Partizipation in den, für alle AWO-Einrichtungen bindenden, Leitsätzen und im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan festgeschrieben.

Eine positive Grundhaltung gegenüber den Kindern und das Vorleben eines kollegialen Miteinanders in unserem Team sind für Entwicklung und Umsetzung von Partizipation unabdingbare Voraussetzungen. Wir ermutigen die Kinder, sich zu äußern, aktiv zu sein und

ihre Meinung kundzutun. Wir bemühen uns um eine stete Atmosphäre des Dialogs, um die Themen der Kinder wahrzunehmen, ernst zu nehmen und aufzunehmen.

Die Kinder erhalten bei uns die Möglichkeit, ihren Hort-Alltag selbstbestimmt zu gestalten. Sie können frei entscheiden, wann, wo und mit wem sie ihre Zeit verbringen möchten. Dies gilt für das freie Spiel wie auch - in einem vorgesteckten Rahmen – für die Essens- und Hausaufgabenzeit. Die Kinder tragen die Entscheidungen für pädagogische Angebote, insbesondere in den Ferien, wenn es mehr Zeit zum freien Spiel gibt.

Wir unterstützen die Kinder, Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen zu vertreten, Kompromisse einzugehen, zu erarbeiten und auch zu diskutieren. Die Methoden, die eine Beteiligung der Kinder ermöglichen, orientieren sich am Alter der Kinder und an der jeweiligen Situation. Um Entscheidungen in einer großen Gruppe zu treffen, gibt es Meinungsumfragen, Diskussionsrunden, Listen zum Eintragen oder eine geheime Wahl.

In der Schule, die alle Hortkinder besuchen, werden Streitschlichter ausgebildet. Wir nutzen dieses Wissen der Kinder und ermutigen sie, an unserem „runden Tisch“ ohne Publikum, Konflikte aller Art ohne pädagogische Kräfte zu lösen. Wir pädagogischen Kräfte haben ein offenes Ohr und helfen bei Konflikten, wenn ein Kind dies wünscht.

3.3. Beschwerdemanagement

Partizipation bedeutet auch einen bewussten Umgang mit Beschwerden der Kinder. Als Beschwerde wird allgemein eine Äußerung bezeichnet, die eine Unzufriedenheit ausdrückt und mit einer Forderung verbunden ist. Beschwerden sind wichtige Informationsquellen, die helfen können, Schwachstellen aufzudecken und zur Verbesserung und zum Erhalt der Qualität in unserem Hort beizutragen.

In unserer Einrichtung haben sowohl Kinder als auch Eltern und pädagogische Kräfte die Möglichkeit, ihre Beschwerden in Form von Kritik, Anregungen, Anfragen sowie Verbesserungsvorschlägen auszudrücken. Wir signalisieren den Eltern und den Kindern, dass im Alltag Fehler passieren können und wir jederzeit bereit sind, diese zu korrigieren. Wir bieten Wege an, die es ermöglichen, dass Sorgen, Probleme und Anregungen geäußert werden können.

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern und ermuntern sie, mutig zu sein und sich insbesondere in für sie unangenehmen Situationen zu melden ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen. Wir führen mit den Kindern einen Dialog auf Augenhöhe, nehmen ihre Bedürfnisse ernst, hören ihnen zu und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Wir schaffen dafür eine vertrauliche, geschützte Atmosphäre und sprechen mit allen Beteiligten.

Die Kinder haben die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder in einem Einzelgespräch bei den Hortmitarbeiter*innen zu beschweren.

Kinder können sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- bei Konfliktsituationen
- über unangemessenes Verhalten des pädagogischen Personals
- über alltägliche Belange (Mittagessen, Regeln, Angebote)

Eltern haben folgende Beschwerdemöglichkeiten:

- in individuellen Gesprächen
- Elternabende
- über den Hort-Elternbeirat
- die jährliche Elternbefragung
- telefonisch oder per E-Mail
- schriftlich mit dem Beschwerdeformular, das an der Hort-Infowand ausliegt

Wir leben im Hort eine Kultur des kollegialen-freundschaftlichen Umgangs. Tagesablauf und besondere Projekte werden basisdemokratisch entschieden. Wir sind offen für Kritik und Anregungen. In der Vorbereitungszeit geben wir die Möglichkeit zu einem Gespräch mit der Hortleitung oder im Team. Die Mitarbeiter*innen des Horts setzen sich in regelmäßigen Abständen, in Teamsitzungen oder bei Teamtagen zusammen und sprechen über Beschwerden und Anregungen und reflektieren ihr Verhalten gegenseitig. Bei sensiblen Themen, wie ein bestehender Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Kindesmissbrauch, sind die Mitarbeiter angehalten, feinfühlig mit diesem umzugehen, umstrukturiert und nachhaltig handeln zu können.

3.4. Fortbildung/Supervision

Zur fachlichen Qualifizierung und Beratung stehen uns verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Ziel derer ist es, die Sensibilität der Mitarbeiter*innen zu schärfen, ihre Handlungskompetenzen zu stärken und zu erweitern sowie sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Fortbildungsangebote, kollegiale Fallberatung und Supervision. Wir reflektieren unsere Erfahrungen im Team, bei Bedarf mit Hilfe der Fachbereichsleitung der AWO und /oder der Schulsozialarbeiterin im Haus, um jederzeit professionell Hilfestellung leisten zu können.

Fortbildungen für die Mitarbeiter sind bedeutsam, um die Wichtigkeit des Themas zu unterstreichen, themenbezogene Sensibilität zu entwickeln und die Umsetzung der Schutzkonzeption zu gewährleisten. Wir führen im Team Schulungen durch, die unser Wissen über Grenzverletzungen / Grenzüberschreitungen, sexualisierte Gewalt und kindliche Sexualität erweitern und festigen. Wichtige, zu behandelnde Themen hierbei sind auch: grenzverletzendes / grenzüberschreitendes Verhalten der Kinder untereinander, durch die Mitarbeiter, durch Eltern und durch dritte Personen. Das Einbeziehen und Sensibilisieren nicht pädagogisch arbeitender Mitarbeiter (Hauswirtschaftskräfte, Hausmeister) ist uns hierbei sehr wichtig, denn diese können ebenso als Ansprech- und Vertrauensperson für die Kinder gelten.

Bei Einbeziehung der Eltern und ihre Unterstützung für die Schutzkonzeption erfolgt die Wissensvermittlung über einen gesonderten Rahmen (Elternbeirat, Elternabende). Die genannten Maßnahmen dienen nicht nur dem Erhalt und der Verbesserung unserer Qualifikationen, sondern sie fördern auch eine Kultur der Wertschätzung und Grenzachtung in unserer Einrichtung. Die Fortbildungen, Teamsitzungen und Supervisionen helfen uns dabei, unser erworbenes Wissen zu festigen, uns ständig zu reflektieren und dieses sensible Thema dauerhaft präsent zu halten.

4. Intervention und Vorgehen bei der Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Intervention ist Prävention, denn der Schutz des Kindes ist das Wichtigste.

Wir bewahren Ruhe, sammeln alle Fakten und handeln in unserer Tätigkeit als pädagogisches Fachpersonal besonnen. In einem Gespräch verwenden wir sachliche offene Fragen, die mit Wer, Wo, Was oder Wann beginnen. Einen durch Eltern oder Kollegen geäußerten Verdacht nehmen wir ernst. Wir dokumentieren unsere Gespräche und halten uns an die von unserem Träger vorgeschriebene Verfahrensweise, siehe unten.

Der Verfahrensweg bei einer vermuteten Gefährdung der Kinder durch Mitarbeitende in unserem Hort, sowie die Vorgehensweise zur Rehabilitation im unbegründeten Verdachtsfall ist ebenfalls durch unseren Träger AWO festgeschrieben, siehe 5.

Ablaufverfahren des AWO Kreisverbandes München-Land e.V.
„Gewährleistung des Schutzauftrages von Kitas bei Kinderwohlgefährdung“

Erläuterungen zu den Schritten des Ablaufverfahrens

„Gewährleistung des Schutzauftrages von Kitas bei Kinderwohlgefährdung“

Gesetzlicher Auftrag:

gemäß Bundeskinderschutzgesetz (von 2012) → Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch § 8 a und § 8 b Art. 9 a BayKiBiG Kinderschutz

Definition: Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn das Kind in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung andauernd stark beeinträchtigt ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, dies zu beheben.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. auch § 1666 BGB).

Ebenfalls nach § 1666 BGB (vgl. auch SGB VIII) liegt eine Gefährdung vor, wenn das Wohl von Kindern durch Misshandlung, Vernachlässigung oder durch Missbrauch erheblich in ihrer Entwicklung bedroht wird oder die Einflüsse der Schädigung weiterbestehen.

„Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Definition Bundesgerichtshof 1956)

3 Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist (Troalic):

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige und zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung:

- körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Schutzauftrages:

Unterscheidung, „ob es sich um eine bloße **Nichtgewährleistung des Kindeswohls** handelt, welche die Eltern gemäß § 27 SGB VIII zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung berechtigt, aber nicht verpflichtet oder ob eine **Gefährdung des Kindes** vorliegt“.

Voraussetzungen in der Kita:

- Auseinandersetzung im Team mit den Begriffen **Kindeswohl** und **Kindeswohlgefährdung**
 - Reflexion des eigenen Verständnisses auf der Grundlage der persönlichen Sozialisation
- Die Abwendung von Kindeswohlgefährdung hat in der Kita absolute Priorität
- Kinderschutz wird als regulärer Bestandteil der pädagogischen Arbeit verstanden und wahrgenommen
- Kooperation innerhalb des Teams zur Handlungssicherheit und zur persönlichen emotionalen Entlastung
- Entwicklung eines Handlungsleitfadens anhand dieses Ablaufverfahrens/Erstellung der Netzwerkkarte Kinderschutz (siehe 6.)
- Regelmäßige Teamfortbildungen zum Thema Kinderschutz, Fallbesprechungen intern und mit externer Beratung
- Kontaktpflege mit der zuständigen Kinder-, Jugend-, Familienberatungsstelle bzw. deren ISEF (insoweit erfahrenen Fachkraft)

Verfahrensschritte:

Wahrnehmen → zu einer Bewertung kommen → handeln

- 1. Anlass:** Pädagogin/Pädagoge nimmt Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, „gewichtige Anhaltspunkte“ wahr. Die Wahrnehmungen werden mit den Beobachtungen der/den Kolleg/inn/en, die das Kind ebenfalls kennen, abgeglichen. Die Hinweise sind zu dokumentieren (konkrete Anzeichen, Häufigkeit?)
- 2. Information der Einrichtungsleitung** → Einrichtungsleitung informiert den Träger
Einberufung einer Fallbesprechung, Dokumentationsunterlagen werden gesichtet → zuständige ISEF wird informiert, Organisation einer Fallberatung durch die ER-Leitung
- 3. Fallberatung:** beteiligt sind die Einrichtungsleitung, die/der Fallverantwortliche, pädagogische Fachkräfte, die Kenntnis von der Gefährdung haben, insoweit erfahrene Fachkraft der **zuständigen Erziehungsberatungsstelle** (Beauftragung durch die/den Fallverantwortliche/n), event. Zuziehen von weiteren Experten im Falle von sexuellem Mißbrauch, bei Suchtbelastung etc.

Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen der Fallberatung

(= gemeinsame Entscheidung Kita - ISEF) → Protokoll der Fallberatung/Dokumentationsbogen

3.1 keine Gefährdung: Besprechung, wie das Kind und die Familie unterstützt werden können, um die Entwicklungschancen zu verbessern bzw. ein Entwicklungsrisiko zu vermeiden → Wohl des Kindes ist nicht (umfänglich) gewährleistet, Hilfeannahme durch Eltern/Erziehungsberechtigte ist freiwillig

3.2 Gefährdung: Erstellung eines Maßnahmenplanes (Schutzplan) und Vorbereitung eines Elterngesprächs (Inhalte, Methoden, Ziele), Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → ggf. Übernahme Beratung durch Erziehungsberatungsstelle

3.3 Akute Gefährdung: Meldung an das Jugendamt (ggf. Anleitung durch ISEF)
Meldebogen/Form der Meldung?

4. Gefährdung → Gespräch mit den Eltern: Inhalte: Anlass und Gesprächsziel (Sorge um das Kind bleibt im Mittelpunkt), Klärung der (unterschiedlichen) Sichtweisen, besprechen/vorstellen von Bewältigungs-/Lösungsansätzen → Festlegung der erforderlichen Schritte in einer schriftlichen Vereinbarung (Protokoll)

Kontrolle der Wirkung der Hilfemaßnahmen: Beobachtung des Kindes und des elterlichen Verhaltens → Dokumentation

5. Meldung einer akuten Gefährdung an das Jugendamt: wenn Eltern eine für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich gehaltene Hilfe ablehnen, wenn unmittelbare Gefahr für das Kind besteht (akute Krisensituation), vor Meldung möglichst Information der Eltern (um möglichst gemeinsam mit dem Jugendamt auf Annahme von Hilfe hinzuwirken), es sei denn, es ist davon auszugehen, dass hier eine weitergehende Bedrohung für das Kind daraus erfolgt.

Meldung unter Begleitung der ISEF vorab telefonisch, Zusendung schriftlich per Fax an die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH), ,Fax-Nr.: 089 6221-2828 oder an das Vorzimmer des Kreisjugendamtes München (Jourdienst), Fax-Nr.: 089 6221-2496..

Bei Gefahr im Verzug (Erfordernis einer Fremdunterbringung des Kindes) außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes geht die Meldung an die nächste Polizei-Dienststelle.

Die Fallverantwortung, Monitoring und die Dokumentationspflicht verbleiben (bis Meldung/Fallübergabe an das Jugendamt) in der Kita. Die ISEF hat unterstützende, anleitende und beratende Funktion.

5. Rehabilitierung und Aufarbeitung bei unbestätigten Verdachtsfällen

Ein unbestätigter Verdacht erfordert eine umgehende Rehabilitation der betroffenen Person. Dieses Verfahren kann keine Garantie für eine vollständige Wiederherstellung bieten, jedoch ist das Ziel stets, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten so weit wie möglich wiederherzustellen.

In der Einrichtung wird jeder Verdacht auf eine Grenzverletzung oder strafbare Handlung sehr ernst genommen und sorgfältig geprüft. Solange der Verdacht nicht bestätigt wurde, gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Aus diesem Grund werden Informationen über den Verdachtsfall ausschließlich an einen eng begrenzten Personenkreis weitergegeben, um den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen. Sollte sich im Verlauf der Überprüfung herausstellen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu Unrecht beschuldigt wurde, trägt der Träger die Verantwortung, diese Person bestmöglich zu rehabilitieren.

Zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller betroffenen Personen – sowohl der fälschlich beschuldigten Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch des Teams – ist es wichtig, durch offene Kommunikation und authentisches Handeln ein Klima der gegenseitigen Achtung zu fördern. Der Arbeitgeber hat hierbei eine besondere Fürsorgepflicht und stellt sicher, dass die Arbeitsfähigkeit der beschuldigten Person erhalten bleibt.

Der Träger gibt in einem solchen Fall eine offizielle Erklärung ab, in der er darlegt, dass die Vorwürfe umfassend geprüft und als unbegründet befunden wurden. Wurde eine Person zu Unrecht verdächtigt, findet ein persönliches Gespräch zwischen dem Träger und der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter statt. Dabei werden mögliche Unterstützungsangebote besprochen, wie zum Beispiel eine Beratung, ein Einrichtungswechsel oder die Begleitung bei einer beruflichen Neuorientierung. Der Träger kann zudem Eltern über das Ergebnis des Verdachtsfalles informieren und benennt innerhalb der Einrichtung eine Ansprechperson, in der Regel die Einrichtungsleitung, an die sich Eltern bei Unsicherheiten wenden können.

Darüber hinaus wird das Team durch geeignete Maßnahmen wie Supervision, Fachberatung oder themenbezogene Schulungen unterstützt, um den Vorfall professionell aufzuarbeiten und den Umgang mit belastenden Situationen zu stärken. Sollte es sinnvoll erscheinen, kann der Träger zur Förderung von Transparenz und Vertrauen einen Elternabend oder eine gemeinsame Versammlung mit Eltern, Träger und Gemeinde einberufen, um über den Prozess der Klärung zu informieren. In manchen Fällen kann auch die Benennung eines externen Ansprechpartners des Trägers hilfreich sein, insbesondere dann, wenn das Vertrauensverhältnis zur Einrichtung zeitweise beeinträchtigt ist.

Auch die Situation der Erziehungsberechtigten wird berücksichtigt. In einem geschützten Rahmen kann ein Gespräch zwischen allen beteiligten Personen – bei Bedarf unter

Einbeziehung einer Fachstelle – stattfinden, um Missverständnisse auszuräumen und das Vertrauen wiederherzustellen. Dabei sollte stets darauf geachtet werden, dass der Kreis der Beteiligten sensibel und situationsangemessen gewählt wird. Zudem wird geprüft, ob das Betreuungsverhältnis weiterhin fortgesetzt werden kann oder ob ein Wechsel der Einrichtung beziehungsweise eine Vertragsauflösung im Einvernehmen sinnvoll ist.

Ziel all dieser Maßnahmen ist es, die Würde und Integrität der zu Unrecht beschuldigten Person zu wahren, das Vertrauen innerhalb des Teams sowie zwischen Eltern, Träger und Einrichtung wiederherzustellen und die Einrichtung als Ganzes zu schützen.

6. Netzwerkkarte Kinderschutz

Institution	Name	Telefon und E-Mail	Erreichbarkeit
AWO Trägervertreter*in Fachbereichsleitung	Susanne Schroeder	089/67208722 susanne.schroeder@awo-kvmucl.de	7:00 – 17:00 Uhr
AWO Trägervertreter*in Fachberater	Theresa Geyer	0176-15605628 theresa.geyer@awo-kvmucl.de	
AWO-Beratungsstelle für Eltern, Kinder u. Jugendliche, Planegg		089 / 4521409 - 0 eb.planegg@awo-kvmucl.de	allg. Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 8:30 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr Mi. 8:30 - 12:00 Uhr
JaS Schulsozialarbeit Grundschule Schäftlarn	Iana Fröse	08178 / 997868 - 33	Mo. bis Fr. 8:00 – 14:00 Uhr
Familienstützpunkt Schäftlarn	Christine Mayer- Lauingen	08178 - 99 8702 0177 / 666 74 73 familienstuetzpunkt@ kindernetz-schaeftlarn.de	Bürozeiten Mo., Di., Do. 8:00 – 13:30 Uhr
Krisen-Interventions- Team im Rettungsdienst	KIT	089 / 74363 - 333	Bürozeiten Mo – Do 9:00 – 16:00 Uhr Fr. 9:00 -12:00 Uhr
Kinder-Krisen- Intervention	AETAS	089 / 1598696 - 0	
Polizeiinspektion 32 Grünwald		110 089 / 641440	24 Stunden
örtliche freiwillige Feuerwehr Ebenhausen Hohenschäftlarn		112 08178 / 3397 08178 / 9979224	24 Stunden

Die Grundschule Schäftlarn verfügt über ein Sicherheitskonzept, das jährlich zu Beginn eines Schuljahres überarbeitet wird. Eine Kopie liegt uns vor und findet Beachtung.

Das Krisenteam der Grundschule Schäftlarn besteht für das laufende Schuljahr aus folgenden Personen:

Rektor Herr Prechter 0162 – 7408215 Konrektorin Frau Hennig 0175 - 5487446

Sicherheitsbeauftragte Frau Weindl 0179 - 2127683

ev. Pfarrerin Frau Soellner 08178 – 9979543

Hausmeister Daniel Kättner 0175 – 7220352

Quellenverzeichnis

AWO Bundesverband e.V., Berlin 2019:

Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten. Eine Handreichung

AWO Kinderkrippe Raupennest, Brunnthal/Hofolding, Stand: 18.3.2020: Schutzkonzept

AWO Kreisverband München-Land e.V., Fachbereich Kindertageseinrichtungen, Stand: Oktober 2019: Schutz von Kindern in Einrichtungen (Trägerschutzkonzept)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, München 2022: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen.

Busquet, Caroline: Handout zur Teamfortbildung zum Kinderschutzkonzept am 13.5.2019

Der Paritätische Gesamtverband, Berlin:

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

Fortbildungsreihe des LRA München, 2022:

*Meine Rolle und mein Auftrag als Leitung in der Erarbeitung des Schutzkonzeptes

*Klärung der Begrifflichkeiten: Grenzverletzung – Übergriffigkeit – Gewalt

*Gewaltfreie Erzieher-Kind-Interaktion im Alltag der Kindertageseinrichtung

*Gewaltfreie Kommunikation

Kindertagesstätten- und Beratungsverband KIB e.V., Oldenburg: Kinderschutzkonzept

Zartbitter e.V./Enders, Ursula u.a., Köln 2010:

Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag

Zartbitter e.V./Enders, Ursula, Köln 2010:

Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen, Bausteine präventiver Strukturen in Institutionen

Anhang:

Verhaltensampel im Hort der Kinderburg Isaria (Stand: Oktober 2022)

(in Anlehnung an die Verhaltensampel aus:

Der Paritätische Gesamtverband, Berlin: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

<p>Dieses Verhalten geht nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • intim anfassen • Intimsphäre missachten • zwingen, bedrängen, bedrohen, erpressen • schlagen, kneifen • strafen, maßregeln, züchtigen • wiederholter sozialer Ausschluss • vorführen • nicht beachten • diskriminieren • bloßstellen • lächerlich machen • verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen) • misshandeln 	<ul style="list-style-type: none"> • herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen • schupsen • isolieren, fesseln, einsperren • schütteln • Vertrauen missbrauchen oder brechen • bewusste Aufsichtspflichtverletzung • mangelnde Einsicht • konstantes Fehlverhalten • Küsselfen • Filme und andere Medien mit grenzverletzenden Inhalten • Fotos von Kindern ins Internet stellen
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • sozialer Ausschluss (vor die Tür setzen) • auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen) • lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche • Regeln ändern • Überforderung / Unterforderung • Autoritäres Erwachsenenverhalten • nicht ausreden lassen • Verabredungen nicht einhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • stigmatisieren • ständiges Loben und Belohnen • (bewusstes) Wegschauen • keine Regeln festlegen • anschnauzen • laute körperliche Anspannung mit Aggression (z.B. auf den Tisch hauen) • Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regelloses Haus) • unsicheres Handeln <p>Die oben aufgeführten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden.</p> <p>Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>

<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<ul style="list-style-type: none"> • positive Grundhaltung • Ressourcenorientiert arbeiten • Verlässliche Strukturen • positives Menschenbild • den Gefühlen der Kinder Raum geben • Trauer zulassen • Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) • Regelkonform verhalten • konsequent sein • verständnisvoll sein • Distanz und Nähe in angemessener Dosis • Kinder und Eltern wertschätzen • Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit • Ausgeglichenheit • Freundlichkeit • Partnerschaftliches Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Selbsthilfe • Verlässlichkeit • aufmerksames Zuhören • jedes Thema wertschätzen • angemessenes Lob aussprechen können • vorbildliche Sprache • Integrität des Kindes achten und die eigene gewaltfreie Kommunikation • Ehrlichkeit • authentisch sein • Transparenz • Unvoreingenommenheit • Fairness • Gerechtigkeit • Begeisterungsfähigkeit • Selbstreflexion • „nimm nichts persönlich“ • Auf die Augenhöhe der Kinder gehen • Impulse geben
<p>Folgendes wird von Kindern möglicherweise nicht gerne gesehen, ist aber trotzdem wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln einhalten • Tagesablauf einhalten • Grenzüberschreitungen unter Kindern und pädagogischen Kräften unterbinden • Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen • Unterscheiden von Petzen und Bescheid sagen, wenn etwas tatsächlich unrechtes oder schlimmes passiert • Konsequenzen für das eigene Handeln tragen (z.B. absichtliches Verstopfen der Toilette mit Papierrolle > Überschwemmung > Kind muss beim Aufwischen mithelfen) <p>Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart / Resett zu initiieren.</p>		